

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 135/2014
vom 27. Juni 2014
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66wm (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 391/2013 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„66wn. **32011 R 0677**: Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 (ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Der Begriff ‚Netzmanager‘ bezieht sich auf den Netzmanager, der sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die EWR-EFTA-Staaten benannt wurde.
- b) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zum Abkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Mitgliedstaat (en)‘ neben seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten.
- c) In Artikel 3 Absatz 3 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Worte ‚Beschluss der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 und‘ durch die Worte ‚Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten‘ und die Worte ‚Die Kommission‘ durch die Worte ‚Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten‘ ersetzt.
- d) In Artikel 4 Absatz 4 werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚, des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) In Artikel 7 Absatz 5 werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚, des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- f) In Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚und eines Vertreters der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- g) Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für die EFTA-Staaten.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1.

- h) In Artikel 18 Absatz 2 werden nach den Worten ‚des EU-Ministerrats innehat,‘ die Worte ‚einen Vertreter des EFTA-Staats, der den Vorsitz des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten innehat,‘ eingefügt.
- i) In Artikel 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚ dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- j) In Artikel 21 Satz 1 wird ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.“

2. Unter Nummer 66xa (Verordnung (EG) Nr. 691/2010 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32011 R 0677**: Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 (ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Juni 2014 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 229/2013 vom 13. Dezember 2013 (1), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Gianluca GRIPPA

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

(1) ABl. L 154 vom 22.5.2014, S. 28.